

VERAH-Vergütung

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellte (MFA)/Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als honorarbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
 - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten;
 - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikats, das gegenüber der HÄVG vorzulegen ist;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter <http://www.hausaerzte-bayern.de> im Bereich „Fortbildung“ und unter www.verah.de veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag wird dem Betreuarzt auf jede P3 erstmalig frühestens ab dem Folgequartal der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) und frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- (4) Die Vergütung des Besuchs durch einen Versorgungsassistenten erfolgt in all denjenigen Quartalen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.
- (5) Der Hausärzteverband ist berechtigt Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.